

## 1153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Unterrichtsausschusses

### über die Regierungsvorlage (1045 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz soll dem Anliegen der Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen Rechnung getragen werden. Aus den Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder hat sich gezeigt, daß behinderte Kinder auch in den Volksschulen unterrichtet werden können, wenn unterstützende Maßnahmen eingesetzt werden. Daher sieht die im Entwurf vorliegende Novelle eine Wahlmöglichkeit der Eltern für die Betreuung ihrer behinderten Kinder entweder in der Sonderschule oder in einer Volksschule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten vor.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll an die Stelle der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit und der damit verbundenen Aufnahme in eine Sonderschule nunmehr nur die Festlegung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes treten. Wie bereits erwähnt, soll der Sonderschulbesuch nur mehr eine mögliche Form der Berücksichtigung besonderer Erziehungsbedürfnisse behinderter Kinder sein. Grundbedingung dafür ist jedoch nach wie vor das Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung und die daraus resultierende mangelnde Fähigkeit, dem Unterricht folgen zu können. Somit ist hinsichtlich der Bewertung des Grades der Behinderung als Grundlage für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes keine Änderung gegenüber der derzeitigen Festlegung der Sonderschulbedürftigkeit vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG. Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein Bundesgesetz, das eine Angelegenheit der Schulpflicht betrifft, vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner die Abgeordneten Christine Heindl, Mag. Karin Praxmarer, Anton Bayr, Dr. Helmut Seel, Mag. Cordula Frieser, Dr. Hubert Pirker, Dr. Dieter Antoni, Regina Heiß, DDr. Erwin Niederwieser, Ernst Steinbach, Mag. Walter Posch und Franz Mrkvicka sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten.

Die Abgeordnete Christine Heindl brachte einen Abänderungsantrag ein.

Der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzesentwurf wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Christine Heindl fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf (1045 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 06 24

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner  
Berichtersteller

Mag. Dr. Josef Höchtl  
Obmann

## Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

gemäß § 42 Abs. 5 GOG zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird (1045 der Beilagen)

Selbstverständlich begrüßt die GRÜNE Alternative jede Maßnahme, die die Aussonderung behinderter Kinder — auch in unserem Schulsystem — beendet. Leider entspricht das Gesetzespaket rund um die 15. Schulorganisationsgesetznovelle nicht diesem Anspruch. Abgeordnete Heindl hat daher ihre Vorschläge und Bedenken nicht nur zum Schulpflichtgesetz vorgelegt, sondern auch zur Novellierung des Schulorganisationsgesetzes (1044 der Beilagen), Schulunterrichtsgesetzes (1046 der Beilagen), Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (1047 der Beilagen) sowie des Landeslehrer-dienstrechtsgesetzes (1090 der Beilagen).

Das **Recht aller Kinder auf Nichtaussonderung** muß nach unserer festen Überzeugung von der Schulbehörde in die tägliche Praxis umgesetzt werden. Die Veränderung unserer heutigen Trennschule in eine gemeinsame Schule ist daher die vorrangige Verpflichtung von SchulpolitikerInnen und Schulbehörden. Mit dem im Ausschuß beschlossenen Gesetzespaket wird dieser Auftrag nicht erfüllt, es wird nicht einmal das geforderte Recht der Eltern auf freie Entscheidung für Integration oder Sonderschule realisiert. Die Priorität liegt weiter bei der Sonderschule, Eltern, die für ihr Kind jedoch Integration im Regelschulwesen wünschen, sind weiter vom guten Willen der jeweiligen Schulbehörde abhängig. Wie Integration für jene Kinder erreicht wird, deren Eltern nicht imstande oder willens sind, um dieses Recht ihres Kindes zu kämpfen, bleibt ausgeklammert. Dies ist besonders tragisch, da es ja auch Eltern gibt, die nicht Liebe sondern Gewalt gegenüber ihren Kindern anwenden. Gerade diesen benachteiligten Kindern ist das öffentliche Schulsystem verpflichtet und müßte eigentlich die schulischen Rahmenbedin-

gungen für sie besonders günstig gestalten — um die Familiensituation teilweise zu kompensieren.

Die Grundsaterklärung des Bundesministers für Unterricht und Kunst hat für das Ende der heute vorrangigen „Abschiebung“ von behinderten Kindern Partei ergriffen. Die vorliegenden Formulierungen verfestigen jedoch die Stellung der Sonderschulen und geben den Integrationsbestrebungen lediglich kleinen Raum. Kinder, deren Eltern um integrativen Unterricht kämpfen, dürfen nun möglicherweise in der Regelschule bleiben und müssen nicht mehr auf Schulversuche ausweichen. Wo genau dieser integrative Unterricht stattfindet (Wohnort) und in welcher Qualität, das läßt das Gesetz völlig offen.

Darüber hinaus ist es ebenso wichtig, den sogenannten „normalen“ Kindern eine **breite Vielfalt an menschlichen und gesellschaftlichen Erfahrungen zu eröffnen** und somit das Lernziel Solidarität nicht zur leeren Worthülle verkommen zu lassen.

Nimmt man/frau also das Recht auf eine gemeinsame Schule für alle wirklich ernst, so hat das derzeitige Sonderschulsystem völlig in der „normalen“ Regelschule aufzugehen — die Kompetenzen der SonderschullehrerInnen sind im wahrsten Sinne des Wortes in die Regelschule zu **INTEGRIEREN!** Dieses Ziel kann nicht von heute auf morgen erreicht werden, Abgeordnete Heindl spricht sich jedoch gegen jede Formulierung aus, die das bestehende Sonderschulsystem weiter bevorzugt und Integration nur als Annexmaterie behandelt. Nach den Vorstellungen der GRÜNEN Abgeordneten hätte dieses Gesetzespaket ein mutiger und ehrlicher Schritt in Richtung Integration sein

müssen, das hieße das freie Wahlrecht der Eltern zwischen Regelschule und Sonderschule. Geben die Eltern keine Erklärung ab, gilt das als Entscheidung für die Regelschule.

Die Verpflichtung der Schulbehörde, integrativen Unterricht in hoher Qualität anzubieten, darf nicht „auf die lange Bank“ geschoben werden. Leider wird weiter eine umständliche Vorgangsweise aufrechterhalten, wie man Integration doch nicht anbieten muß. SchülerInnen und Eltern haben zwar das Recht auf Information über die Angebote des Schulsystems und auch wie die Entscheidung der Behörde aussieht — Zwangseinweisungen in die Sonderschule sind aber weiterhin möglich.

Diese Situation wurde durch die — VOR — dem Gesetzespaket zur Integration behinderter Kinder beschlossenen Novelle zum Landeslehrerdienstrechtsgesetz sehr verschärft. In diesem Gesetz wurde die „Freiwilligkeit“ der LehrerInnen festgeschrieben, behinderte Kinder in ihre Klasse aufzunehmen oder nicht. Um also den Zielparagraphen der 15. Schulorganisationsgesetznovelle, daß die Volksschule **eine für alle SchülerInnen gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung der sozialen Integration behinderter Kinder** zu vermitteln habe, doch noch in die Praxis umsetzen zu können, wurde von der Abgeordneten Heindl eine Änderung des § 8 b vorgeschlagen, die bereits ein Kompromiß zu den Vorschlägen aus der Begutachtungsphase des Ministerialentwurfes war. Doch auch diesem wollten die Abgeordneten nicht ihre Zustimmung geben.

Es bleibt daher weiter den **Elterninitiativen** überlassen, wie sehr sich die Schulbehörde dem pädagogischen Anliegen einer gemeinsamen Schule zuwendet und vor allem, wie ernst das Menschenrecht auf Nichtaussonderung genommen wird. Es ist unbestritten, daß sowohl der Start der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter

und nichtbehinderter Kinder dem Einsatz und Engagement der Eltern und einiger LehrerInnen — gegen SchulpolitikerInnen und Schulbehörde — zu verdanken ist. Auch die Jahre der Schulversuche, waren von der echten politischen Arbeit der Eltern geprägt, die mit Unterstützung einer engagierten LehrerInnen-Minderheit nicht nur für einzelne Kinder eine gemeinsame Schule erkämpft haben, sondern auch für die „Weiterbildung“ der Schulbehörde hauptverantwortlich waren. Es waren aber auch die Elterninitiativen diejenigen, die ein Gesetz zur sozialen Integration ihrer Kinder gefordert haben und die daher einen weiteren **Erfolg in ihrer jahrelangen Tätigkeit feiern können.**

Die Abgeordnete der GRÜNEN findet es jedoch unverantwortlich, jetzt diesen Initiativen auf privater Basis die Kontrolle und Verbesserung der Bundesgesetze, den Einsatz für bessere Landesgesetze in neun Bundesländern und auch die Einzelfallbetreuung zu überlassen, ohne die Frage der organisatorischen und finanziellen Unterstützung für diese wichtigen Tätigkeiten zu lösen. Sowohl die Abgeordneten des Unterrichtsausschusses als auch die des Bürgerinitiativen- und Petitionsausschusses konnten die intensive und inhaltlich hochstehende Betreuung durch die Elterninitiativen erleben. Ein eigener Gesetzentwurf, Stellungnahmen zum Ministerialentwurf, Gespräche mit den zur Stellungnahme eingeladenen Institutionen, Einladungen zu Schulbesuchen in Integrationsklassen an die Abgeordneten des Unterrichtsausschusses, die Einbringung einer Bürgerinitiative und die Gestaltung eines überaus informativen Hearings im Bürgerinitiativenausschuß waren nur die Kernpunkte dieser intensiven Tätigkeit — dieser **fundierten politischen Arbeit.**

Christine Heindl